



DER STADTRAT AN DEN EINWOHNERRAT

2021-80
2020/188a
2021-41a

Familienergänzende Kinderbetreuung, FEB-Reglement (Nr. 2021-80)

Bericht Stadtrat zu Postulat und ehemaligen Petition «Kinderbetreuung» der SP Liestal und Umgebung (Nr. 2020/188)

Bericht Stadtrat zu Postulat «Eine Strategie der frühen Förderung für Liestal» von Lisa Faust der Grünen Fraktion (Nr. 2021-41)

Kurzinformation

Die Fachstelle Familie hat im Jahr 2020 vom Bereich Soziales/Sicherheit zum Bereich Bildung/Sport gewechselt mit dem Ziel die Strukturen der Betreuung anzugleichen und die Förderung unter einem Dach zu vereinen.

Um den Frühbereich im Bereich Bildung/Sport optimal in die Abteilung Betreuung zu integrieren, wird eine Vereinheitlichung der Prozesse und Abläufe innerhalb der Abteilung Betreuung (im Früh- und Schulbereich) vollzogen. Einerseits soll es dadurch eine Optimierung und Vereinheitlichung der Abläufe und Prozesse in der Abteilung Betreuung geben. Andererseits wird es für Eltern bei einer Genehmigung dieser Anträge einfacher werden, da die Prozesse und Abläufe im Früh- wie im Schulbereich gleich sind. Bei jeglichen Fragen, die das Kindesalter (Geburt bis Ende Primarstufe) betreffen haben die Eltern eine Anlaufstelle, wo ihnen in Liestal geholfen wird.

Der Stadtrat legt dem Wohnerrat das Reglement für die familienergänzende Kinderbetreuung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Dieses ist eng verbunden mit einem Konzept zur frühen Förderung. Der Entwurf regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Früh- und Primarstufenbereich, die Beiträge der Stadt Liestal sowie die Anforderungen an Betreuungseinrichtungen.

Mit diesem Paket können die beiden Vorstösse zur Kinderbetreuung (2020/188) und zur frühen Förderung (2021-41) beantwortet und abgeschlossen werden.

Anträge	<ol style="list-style-type: none">1. Der Einwohnerrat genehmigt das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement).2. Das Postulat Nr. 2020/188 "Kinderbetreuung" der SP Liestal und Umgebung wird als erfüllt abgeschrieben.3. Das Postulat Nr. 2021-41 "Eine Strategie der frühen Förderung für Liestal" von Lisa Faust der Grünen Fraktion wird als erfüllt abgeschrieben.				
	<p>Liestal, 23. November 2021</p> <p style="text-align: center;">Für den Stadtrat Liestal</p> <table border="0" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"><tr><td style="padding-right: 20px;">Der Stadtpräsident</td><td>Der Stadtverwalter</td></tr><tr><td style="padding-right: 20px;">Daniel Spinnler</td><td>Marcel Meichtry</td></tr></table>	Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter	Daniel Spinnler	Marcel Meichtry
Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter				
Daniel Spinnler	Marcel Meichtry				

DETAILINFORMATIONEN

1. Ausgangslage

Mit dem Übergang der Fachstelle Familie aus dem Bereich Sicherheit/Soziales zum Bereich Bildung/Sport wurden einige Projekte an die Hand genommen, um die familienergänzende Betreuung im Vorschul- und Schulbereich neu zu strukturieren, zu vereinfachen und zu vereinheitlichen.

1.1 Förderung

Liestal bietet den Eltern für die Förderung und Betreuung ihrer Kinder vielfältige Möglichkeiten an. Die bestehenden Angebote sind jedoch noch ungenügend miteinander vernetzt. Erst im Schulbereich (ab dem Primarschuleintritt) bestehen robuste Strukturen. Bisher wurde alle 2 Jahre eine Veranstaltung «Liestal für das Kind» durchgeführt und ca. jährlich eine aktualisierte Broschüre zum selben Thema veröffentlicht. Die Koordinationsaufgabe liegt bei der Fachstelle Familie der Stadt Liestal. Obwohl die Broschüre besteht, die Angebote auf der Homepage der Stadt veröffentlicht werden und die Veranstaltung durchgeführt wird, stellen die Verantwortlichen immer wieder fest, dass offensichtlich die Zugänglichkeit nicht automatisch gegeben ist. Auch das Postulat "Eine Strategie der frühen Förderung" wirft die Fragen nach dem Überblick und der Situationsanalyse und der zugehörigen Strategie auf und lädt ein, die Massnahmen so aufzustellen, dass für die Kinder ein möglichst reibungsloser Eintritt in die Regelstrukturen der Volksschule möglich sind.

1.2 Betreuung

Die Fachstelle Familie wechselte im Jahr 2020 vom Bereich Sicherheit/Soziales zum Bereich Bildung/Sport und wurde in die Abteilung Betreuung integriert. Die Subventionierungen in der Betreuung im Früh- und Primarschulbereich basieren auf unterschiedlichen Modellen. Ebenso sind die Abläufe sehr unterschiedlich.

Die Neuorganisation bot unter anderem die Gelegenheit zu prüfen, wie die Subventionierung der Betreuung der Kinder im Früh- und im Primarschulbereich vereinheitlicht werden kann und wie Prozesse und Abläufe optimiert werden können. Das Postulat bzw. die ehemalige Petition «Mehr bezahlbare und gute Betreuung für alle Kinder in Liestal / Keine unnötige Bürokratie bei der Kinderbetreuung» fordert ebenfalls eine Vereinfachung und eine leichtere Zugänglichkeit zur Betreuung. Zudem sollen die Beiträge der Stadt Liestal verdoppelt werden.

Gleichzeitig müssen laufend neue Leistungsvereinbarungen zwischen der Stadt Liestal und den Kindertagesstätten definiert und neue Tarife in den schulergänzenden Betreuungsangeboten geprüft werden.

2. Lösungsvorschlag

Um den Bereich der Betreuung und Förderung im Frühbereich besser zu verstehen und eine gemeinsame Basis herzustellen, hat der Stadtrat ein Konzept erstellen lassen. Das Konzept legt die Strategie des Stadtrats für die Abteilung Betreuung und die Fachstelle Familie dar. Die Zielsetzungen werden strategisch in einer möglichen Umsetzung gefasst.

Die Strategie setzt dabei einerseits auf eine regelmässige, bessere Vernetzung der Anbieter mit einem regelmässigen Abgleich der Angebote mit der Nachfrage, als auch auf eine zentrale Anlaufstelle für sämtliche Fragen der Förderung und der Betreuung.

Im Bereich der frühen Förderung bestehende Institutionen sollen in der Stadt Liestal besser vernetzt und koordiniert werden. Die Angebote sollen für die Erziehungsberechtigten in der Stadt Liestal gut zugänglich und finanzierbar sein. Aus diesem Grund scheint mittelfristig eine zentrale Anlaufstelle für Angebote und Beratung sinnvoll zu sein. Die Anlaufstelle soll auch örtlich an einem Punkt verschiedene stadtteigene und kantonale Angebote unter einem Dach vereinen. Dazu würde sich ein Zentrum für Familien anbieten.

Die Stadt soll dabei nicht als Anbieter auftreten, sondern kooperiert zu diesem Zweck mit bestehenden Organisationen oder ermöglicht kantonalen Angeboten einen Standort. Die Fachstelle Familien soll zudem an einem zentrumsnahen Ort in unmittelbarer Nähe zu diversen Angeboten für Familien als Anlaufstelle für Familien zur Verfügung stehen.

Durch enge Zusammenarbeit zwischen der Stadt und weiteren Institutionen können Synergien geschaffen und etwaige Doppelspurigkeiten vermieden werden. Das Angebot kann für die Eltern transparenter und zugänglicher gemacht werden. Dies hilft einerseits der frühen Förderung der Kinder und deren Stärkung im Hinblick auf den Schuleintritt, andererseits den Eltern mit Bedarf an Beratung und Unterstützung bei der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder, sowie der Integration von neu in Liestal lebenden Eltern mit Kindern jeglicher Herkunft.

Die Stadt Liestal prüft jeweils immer allfällige Synergien mit Angeboten aus anderen Bereichen (z.B. Jugend oder Alter).

Gleichzeitig hat aus dieser Projektarbeit der Zusammenführung des Reglements über die familienergänzenden Kinderbetreuung resultiert, welche ebenfalls mit dieser Vorlage dem Einwohnerrat zur Genehmigung vorgelegt wird.

Das Reglement führt die bisher getrennten Finanzierungsmodelle der frühen Betreuung als auch der schulergänzenden Betreuung zusammen. Dabei wird das System der Betreuungsgutscheine für Eltern eingeführt, welches für die KITAS als auch für die schulergänzende Betreuung analog gehandhabt wird. Für die Berechnung der Betreuungsgutscheine wird das Einkommen (aus Erwerbstätigkeit, aus Versicherungen, aus Guthaben, Wertschriften und Lotterien sowie weitere Einkünfte genommen), davon können die durch die SKOS definierten Minimalkosten für den Lebensunterhalt abgezogen werden. Somit ist der Ansatz für alle Eltern, unabhängig vom sozialen Status gleich. Die Daten stehen zudem auch der Stadtverwaltung für die Überprüfung zur Verfügung. Grundsätzlich gilt eine Selbstdeklaration der Eltern, die stichprobenartig auf der Verwaltung überprüft wird.

Die Eltern lernen also beim ersten Betreuungsbedarf ihrer Kinder eine Form kennen, die sich bis zum Ende der Primarstufe durchzieht. Daten können dabei auch weitgehend übernommen werden und somit werden die Abläufe deutlich vereinfacht: Das Ziel ist ein klarer, verständlicher und einfach zu handhabender Prozess.

Mit dem neuen Reglement und der anschliessend zu erarbeitenden neuen Verordnung werden Eltern unterstützt, die auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind. Dabei wird auf das steuerbare Einkommen und das Vermögen sowie die Anzahl der Kinder referenziert. Ein einfacher Tarifrechner im Antragsformular gibt Auskunft über die zu erwartende Höhe der Betreuungsgutscheine.

3. Massnahmen

3.1 Reglement und Verordnungen

Das «Reglement über die Subventionierung und die Kostenbeteiligung der Eltern in der familienergänzenden Tagesbetreuung» (KITA-Reglement), die «Verordnung der Stadt Liestal über die Beiträge der Erziehungsberechtigten für die Benutzung von Tagesstrukturen» sowie die «Verordnung über die Subventionierung und die Kostenbeteiligung der Eltern in der familienergänzenden Tagesbetreuung» (KITA Verordnung) werden neu im einheitlichen «Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB)» sowie einer zugehörigen Verordnung gefasst.

Die Systematik wird auf Betreuungsgutscheine umgestellt, welche in Kindertagesstätten im vom Stadtrat definierten Perimeter mit einer kantonalen Betriebsbewilligung eingelöst werden können. Die Umstellung der Systematik erlaubt die Vereinheitlichung des Anmeldeprozesses und die Abläufe werden vereinheitlicht und durchgängig angeglichen.

Mit diesem Vorgehen wurden auch explizit die Anliegen des Postulats Nr. 2020/188 "Kinderbetreuung" aufgenommen und der Versuch unternommen, die Anliegen in einer Form aufzunehmen: Einerseits mit einer Reduktion der Bürokratie und andererseits mittels einer Vereinfachung bei der Prüfung, ob Betreuungsgutscheine das familiäre Budget entlasten oder nicht.

Gleichzeitig wurde die Kurve für die Subventionen angepasst und niedrige Einkommen werden tendenziell stärker entlastet, damit eine Ablösung von der Sozialhilfe und oder eine finanzielle Entlastung von tiefen Haushaltseinkommen ermöglicht werden kann. Zudem soll ein Abrutschen in die Sozialhilfe von ganzen Familien vermieden werden.

Eine finanzielle Abschätzung bleibt schwierig, da nicht berechnet werden kann, wie sich die Nachfrage nach den Betreuungsgutscheinen entwickeln wird. Untenstehend ist eine Finanzfolgeabschätzung aufgeführt.

Eine Apriori Verdoppelung der Beiträge strebt der Stadtrat bewusst zurzeit nicht an, da die zur Verfügung gestellten Subventionen bisher nicht ausgeschöpft wurden.

3.2 Konzept frühe Förderung

Dem Bereich Bildung/Sport ist es ein grosses Anliegen, die Kinder beim Eintritt in die Schule möglichst gut vorbereitet zu empfangen. Viele Familien können dies aus eigener Kraft, aus eigener Initiative und eigenem Wissen leisten, andere Familien benötigen dabei Unterstützung. Diese Unterstützung bieten eine Vielzahl von Anbietern in Liestal an. Zumeist organisiert als Vereine oder als kleinere Unternehmen. Sie stehen dabei allen Kindern offen und gewisse Familien nutzen die Angebote als Ergänzung zu den Aktivitäten in der Familie, andere wiederum sind auf Angebote angewiesen, um die Kinder angemessen fördern zu können. Dies umfasst sämtliche Bereiche der kindlichen Entwicklung. Der Stadtrat erachtet die sprachliche Förderung als zentral, sowohl für die Kinder, als auch für die Eltern. Erst eine gewisse Sprachfähigkeit ermöglicht eine Teilnahme am lokalen Leben und später in einem beruflichen Umfeld.

Das Konzept spiegelt die Strategie des Stadtrats, um die folgenden Zielsetzungen zu erreichen:

- Attraktive Betreuungsangebote unterstützen die Integration beider Elternteile in den Arbeitsmarkt und fördern die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

- Chancengerechtigkeit in der Bildung durch Beratung und Unterstützung der Eltern in der Erziehung ihrer Kinder, zur Entlastung der Volksschulen in den Spezialangeboten.
- Bedarfsgerechte und niederschwellige Unterstützung von Kindern zur Erleichterung des Eintrittes in die Primarschule.
- Bildung als nachhaltiger Schutz vor Armut.

Die Stadt Liestal bietet im Frühbereich eine Vernetzung der verschiedenen Angebote der unterschiedlichen Anbieter und steuert die Angebotsoptimierung mit Hilfe von Leistungsvereinbarungen mit den unterschiedlichen Anbietern.

Mit Hilfe von attraktiven Betreuungsangeboten soll die Integration beider Elternteile in den Arbeitsmarkt bei sozialer Indikation, sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gefördert werden.

Eltern werden in der Erziehung ihrer Kinder unterstützt und beraten, vor allem in Bezug auf die Chancengerechtigkeit in der Bildung. Mit niederschweligen Angeboten sollen Kinder und Eltern abgeholt und bestmöglich auf den Schuleintritt vorbereitet werden. Damit soll eine Entlastung der Volksschule bei den Spezialangeboten erreicht werden.

Um die Bedürfnisse und Probleme der Eltern und Kinder während der frühen Kindheit zu erkennen und darauf eingehen zu können, sowie Familien früh unterstützen zu können, besteht in Liestal eine Anlaufstelle, an die sich Eltern wenden können.

Mit der Neuorientierung auf eine zentrale Anlaufstelle für Familien und der Integration des Frühbereichs in Bereich Bildung der Stadt ergeben sich neue Möglichkeiten und Chancen für eine verbesserte Kooperation und Vernetzung der beteiligten Anbietenden im Frühbereich.

Mit einer zentralen Anlaufstelle sollen in einem ersten Schritt die bestehenden Angebote vernetzt werden. Die Angebote werden mit Hilfe von Leistungsvereinbarungen von privaten Trägern bereitgestellt. Die Angebote werden durch die Fachstelle Familie koordiniert und an der zentralen Anlaufstelle zusammengeführt. Eltern erhalten dadurch einen Ort um in Themen rund um die Familie beraten und unterstützt zu werden.

4. Finanzierung

Die Kosten dürfen die bestehenden Rahmenvorgaben nicht übersteigen. Eine Kostenabschätzung mit dem neuen Modell in der Betreuung gemäss heutiger Nutzung zeigt folgendes Bild:

	Anzahl Kinder (Stand 6.21)	Kosten heute/ Monat	Kosten mit Bildungsgutschein/ Monat	Differenz bei gleichbleibender Nachfragestruktur/ Jahr
Betreuung (KITA, Tagesfamilien)	23	CHF 14'627.30	CHF 16'634.00	CHF 24'080.65
Schulergänzende Betreuung	87	CHF 5'721.90	CHF 4'177.10	CHF -1'544.80

Die Kostenabschätzung zeigt eine zusätzliche Modellierung maximal möglicher Entwicklungen der Kosten auf der Basis der Einwohnerdaten der Stadt Liestal.

Dabei sind für die KITAS die maximal möglichen Kosten ausgewiesen. Nicht berücksichtigt sind Arbeitgeberbeiträge (zum Beispiel für die 17 Kitaplätze in der Kita Feldsäge), sowie die Reduktion der verfügbaren Plätze durch Belegungen durch Kinder von auswärts. Der Stadtrat rechnet mit einer realistischen Anzahl Kinder in KITAS aus Liestal von ca. 50 Kindern (Modellierung 73), was 2/3 der ausgewiesenen Maximalkosten ergeben würde. Somit würde der Kostenrahmen von CHF 300'000.00 eingehalten.

Bei den Kosten, die für die schulergänzende Betreuung anfallen, sind die Kostenabschätzungen mit den heute anfallenden Kosten vergleichbar.

- Folgekosten für die Koordination:

Die Folgekosten für die Fachstelle Familie werden nicht gesondert zu Buche schlagen, sondern ergeben sich aus Synergien innerhalb des Bereichs Bildung. Es werden Ressourcen und Aufgaben in Bezug auf Betreuung, die heute im Schulsekretariat angesiedelt sind, an die Fachstelle Familie gegeben (Aufgaben der bisherigen SEB).

5. Beilagen / Anhänge

- Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement)
- Synopse FEB-Reglement (Gegenüberstellung von Reglement über die Subventionierung und die Kostenbeteiligung der Eltern in der familienergänzenden Tagesbetreuung [Kita-Reglement] vom 1.1.2016 mit neuem FEB-Reglement)
- Konzept «Betreuung und Förderung im Frühbereich» vom 08. Februar 2021



Stadt Liestal

REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIEN- ERGÄNZENDE KINDERBETREU- UNG (FEB -REGLEMENT)

vom XX.XX.XXXX

in Kraft ab XX.XX.XXXX

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck und Geltungsbereich	3
§ 2	Begriffe.....	3
§ 3	Unterstützung der Stadt Liestal.....	4
§ 5	Anspruchsberechtigung	5
§ 6	Massgebendes Einkommen	6
§ 7	Höhe, Umfang und Festsetzung der Betreuungsgutscheine	7
§ 8	Verfahren und Berechnung.....	8
§ 9	Änderungen der Verhältnisse während dem Bezug von Betreuungsgutscheinen....	9
§ 10	Gültigkeit und Überprüfung	9
§ 11	Auszahlung der Betreuungsgutscheine	9
§ 12	Anforderungen an die Betreuungseinrichtungen.....	10
§ 13	Beiträge an Angebote, Bezug Dritter	10
§ 14	Rückerstattung von Beiträgen.....	10
§ 15	Datenschutz.....	11
§ 16	Verfügungszuständigkeiten	11
§ 17	Beschwerdeverfahren	11
§ 18	Verordnung.....	11
§ 19	Inkrafttreten	11
§ 20	Aufhebung von bisherigem Recht	12

Der Einwohnerrat Liestal, gestützt auf §§ 46 und 115 Abs. 1 in Verbindung mit 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetz¹ sowie § 6 des FEB-Gesetz², beschliesst:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement bezweckt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- ² Die Unterstützung (Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen) durch die Stadt verfolgt folgende Ziele:
 - a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit;
 - b. Verhindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
 - c. Erleichtern der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
 - d. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung oder der Sozialhilfe;
 - e. Umsetzen der Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes.
- ³ Es regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Früh- und Primarstufenbereich, die Beiträge der Stadt Liestal sowie die Anforderungen an Betreuungseinrichtungen.

§ 2 Begriffe

- ¹ Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten auf der Grundlage von § 2 des FEB-Gesetzes vom 21. Mai 2015 :
 - a. Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten und modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Kinder der Primarstufe;
 - b. von der Stadt Liestal anerkannte und periodisch überprüfte Betreuungsformen.
- ² In diesem Reglement bedeuten:
 - a. Familienergänzende Betreuung: Betreuung im Früh- und Primarstufenbereich;
 - b. Frühbereich: Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten;
 - c. Babys: Kinder zwischen 3 und 18 Monaten;
 - d. Primarstufe: Kinder ab Eintritt in den Kindergarten bis Abschluss der Primar-
schule;

¹ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 (SGS 180)

² Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz) vom 21. Mai 2015 (SGS 852)

- e. Erziehungsberechtigte: Eltern oder andere Personen, welche für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen zuständig sind;
- f. Gefestigte Lebensgemeinschaft: Lebensgemeinschaft, die seit mindestens zwei Jahren in gemeinsamem Haushalt lebt oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind;
- g. Nicht-gefestigte Lebensgemeinschaft: die erziehungsberechtigte Person wohnt seit weniger als zwei Jahren mit einem Partner/einer Partnerin ohne gemeinsame Kinder zusammen oder mit einem Elternteil oder beiden Elternteilen in demselben Haushalt;
- h. Betreuungsgutscheine: Geldleistungen der Stadt Liestal zugunsten der Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung.

§ 3 Unterstützung der Stadt Liestal

¹ Die Stadt Liestal informiert alle Erziehungsberechtigten nach der Geburt und beim Eintritt in die Primarstufe über das Betreuungsangebot in der Stadt Liestal und die möglichen Betreuungsgutscheine.

² Auf Gesuch leistet die Stadt Liestal Beiträge zu Gunsten der Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung:

- a. im Frühbereich für den Besuch von Kindertagesstätten oder weiteren Leistungserbringenden;
- b. im Primarstufenbereich für den Besuch der schulergänzenden Betreuung der Stadt Liestal, Ferienbetreuung der Stadt Liestal, oder weiteren Leistungserbringenden;
- c. und zudem für Kindergartenkinder auch für den Besuch einer Kindertagesstätte, wenn das Kind vor dem Kindergarteneintritt bereits in einer Kindertagesstätte betreut wurde und somit ein bestehendes Betreuungsverhältnis fortgeführt wird, sofern das Kind in Liestal die Schule besucht.

³ Kindertagesstätten und die schulergänzenden Betreuungsangebote für Kinder der Primarstufe müssen, soweit gesetzlich vorgesehen, über eine gültige Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde im Standortkanton verfügen. Der Stadtrat definiert im Rahmen der Verordnung den gültigen Perimeter für die Gültigkeit der Betreuungsgutscheine.

⁴ Für Betreuungsangebote mit spezieller Förderung (z.B. Sprachförderung) oder spezieller Betreuungsformen (z.B. Betreuung in der Nacht oder zu Randzeiten) definiert der Stadtrat in der Verordnung die Höhe der zusätzlichen Betreuungsgutscheine.

⁵ Weiteren Leistungserbringenden kann der Stadtrat mittels einer Leistungsvereinbarung ebenfalls den Zugang zu Betreuungsgutscheinen für deren Leistungsbezüger sichern, sofern sie zu den in §1 genannten Zielen beitragen.

⁶ Der Stadtrat kann in begründeten Fällen auch für ältere Kinder Betreuungsgutscheine sprechen.

⁷ Die subjektbezogenen Beiträge der Stadt Liestal werden aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten berechnet. Die Grundlagen der Berechnung (Subjektfinanzierung) werden in den §§ 5 bis 7 des Reglements festgelegt.

§ 4 Anerkennung und Überprüfung von Betreuungsformen durch die Stadt Liestal

¹ Der Stadtrat kann Betreuungsangebote, welche nicht den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen unterstehen, anerkennen.

² Betreuungsangebote können anerkannt werden, wenn

- a. das Angebot allen Kindern der Stadt Liestal nach Massgabe der verfügbaren Plätze offen steht und
- b. die Abklärungen der Stadt Liestal ergeben, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 15 der Verordnung vom 19. Oktober 1977 (Stand am 20. Juni 2017) über die Aufnahme von Pflegekindern in genügendem Mass erfüllt werden. Der Stadtrat kann die Voraussetzungen in einer Verordnung konkretisieren.

³ Die Anerkennung wird in Form einer Verfügung vom Stadtrat erteilt und ist befristet.

⁴ Vom Stadtrat anerkannte Angebote werden periodisch, in der Regel mindestens alle zwei Jahre, von der Abteilung Bildung/ Sport der Stadtverwaltung überprüft.

⁵ Der Stadtrat kann die Überprüfung der anerkannten Angebote an Dritte delegieren.

⁶ Im Rahmen der Überprüfung werden die notwendigen Informationen anhand von Dokumenten, Augenschein vor Ort und Besprechungen gesammelt, um zu beurteilen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen eingehalten werden. Der Stadtrat kann das Vorgehen in einer Verordnung konkretisieren.

§ 5 Anspruchsberechtigung

¹ Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Liestal haben Anspruch auf Betreuungsgutscheine der Stadt Liestal, wenn ihr Kind in einem Angebot gemäss § 4 dieses Reglements betreut wird, wodurch eines der in § 2 Abs. 2 genannten Ziele verfolgt wird.

² Wenn die Erziehungsberechtigten nicht beide in der Stadt Liestal wohnhaft sind, muss das Kind den Wohnsitz in Liestal haben.

³ Für den Bezug von Beiträgen der Stadt ist berechtigt, wer mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- a. die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach;
- b. sie besuchen eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung;
- c. sie besuchen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung, soweit keine gleichzeitige Entschädigung von Betreuungskosten erfolgt;
- d. sie beziehen Leistungen der Arbeitslosenversicherung und unternehmen Anstrengungen zur Integration in den Arbeitsmarkt entsprechend den Auflagen der RAV, soweit keine gleichzeitige Entschädigung von Betreuungskosten erfolgt;
- e. sie besuchen berufsbezogene Eingliederungsmassnahmen, die von der Sozialhilfe bewilligt wurden, soweit keine gleichzeitige Entschädigung von Betreuungskosten erfolgt.

- ⁴ Die zeitliche Beanspruchung durch eine der Tätigkeiten gemäss Abs. 3 beträgt:
- a. bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person mindestens 20%.
 - b. bei erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter oder nicht-gefestigter Lebensgemeinschaft zusammen mindestens 120%.

⁵ Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden besondere Arbeitsumstände wie unregelmässige und nachteilhafte Einsatzzeiten, unregelmässige Arbeitspensen, lange Arbeitswege oder ähnlich nachteilige Arbeitssituationen mit einem Umfang von maximal 10 %.

⁶ Die Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung wird von der Stadt nur in dem zeitlichen Umfang finanziell unterstützt, wie sie aufgrund der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten durch eine Tätigkeit nach Abs. 3, 4 und 5 gerechtfertigt ist.

⁷ Für eine Anspruchsberechtigung nach § 2 Abs. 2 lit. e muss eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle vorliegen.

⁸ Liegt ein schwerer persönlicher Härtefall vor, kann der Stadtrat eine abweichende Regelung bewilligen.

§ 6 Massgebendes Einkommen

¹ Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en betrachtet. Lebt/leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind.

² Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus dem Zwischentotal (Position 399) der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung Staat, die nicht älter als zwei Jahre sein darf, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

- ³ Als weitere Einkünfte werden zum Zwischentotal bzw. zum Einkommen hinzugezählt:
- a. die Einkünfte aus Liegenschaften des Privat- oder Geschäftsvermögens, sofern die Summe nicht unter null liegt;
 - b. Mietzinsbeiträgen gemäss kommunalem Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen(ESL 844.1).
 - c. durch eine Kindesschutzbehörde genehmigte, durch ein Gericht verfügte oder genehmigte oder anderweitig vertraglich geregelte Unterhaltsbeiträge/Alimente an ehemalige Ehepartnerinnen und Ehepartner und Kinder bis zum Abschluss der Erstausbildung

- ⁴ Als berechnete Abzüge werden vom Zwischentotal bzw. vom Einkommen abgezogen:
- a. in Form von Pauschalbeträgen der Grundbedarf, die Miete und die Krankenkassenprämie gemäss den Richtlinien der kommunalen und kantonalen Sozialhilfe
 - b. durch eine Kindesschutzbehörde genehmigte, durch ein Gericht verfügte oder genehmigte oder anderweitig vertraglich geregelte Unterhaltsbeiträge/Alimente an ehemalige Ehepartnerinnen und Ehepartner und Kinder bis zum Abschluss der Erstausbildung

⁵ Bei einem steuerbaren Vermögen gemäss Ziffer 910 der Steuerveranlagung Staat besteht kein Anrecht auf Betreuungsgutscheine.

⁶ Unterscheidet sich bei der Antragsstellung das berechnete massgebende Einkommen der aktuellen Situation um mehr als 25% vom massgebenden Einkommen, das auf der Grundlage der neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung berechnet wurde, so wird das massgebende Einkommen der aktuellen Situation berücksichtigt. Die aktuelle Situation muss von der antragsstellenden Person schriftlich belegt werden können.

⁷ Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen den Einkommensbestandteilen gemäss Ziff. 399 der Steuerveranlagung Staat vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

⁸ Bei selbständig Erwerbenden entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohn, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

§ 7 Höhe, Umfang und Festsetzung der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem massgebenden Einkommen gemäss § 6. Die Festsetzung der Höhe der Betreuungsgutscheine erfolgt einmal jährlich.

² Der Umfang (Anzahl Betreuungstage) richtet sich maximal nach dem Erwerbsspensum gemäss § 5 Abs. 6.

- ³ Die Obergrenzen werden wie folgt festgelegt:
- a. Ab einem massgebenden Einkommen (siehe § 6 Abs. 1) von CHF 70'000.00 werden keine Beiträge der Stadt Liestal mehr ausgerichtet.
 - b. Bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF (minus) – 4'000.00 entspricht die maximale Höhe des Betreuungsgutscheins den Betreuungskosten gemäss lit. d.
 - c. Der maximale Beitrag der Stadt Liestal an die effektiven Betreuungskosten gemäss lit. d beträgt höchstens 100%.
 - d. Der Stadtrat legt in der Verordnung die maximale Höhe des Betreuungsgutscheines fest. Dieser entspricht mindestens einem branchenüblichen Tagestarif für die Betreuung in einer Kindertagesstätte.
- ⁴ Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird unterjährig neu festgesetzt, wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als 25 Prozent verändert.
- ⁵ Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird um allfällige weitere Beiträge (bspw. Beiträge von Arbeitgebern) an familienergänzende Angebote vermindert. Die Beiträge müssen deklariert werden.

§ 8 Verfahren und Berechnung

- ¹ Die Stadt Liestal ist zuständig für die Entgegennahme der nötigen Dokumente der Erziehungsberechtigten und die Berechnung der Betreuungsgutscheine.
- ² Die Stadt Liestal verlangt zur Berechnung der Beiträge von den Erziehungsberechtigten folgende Unterlagen:
- a. sämtliche Angaben und Belege zum Einkommen und zum Vermögen gemäss letzter Steuerveranlagung;
 - b. Angaben zur aktuellen Familiensituation;
 - c. Belege, welche den Umfang der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten gemäss § 5 Abs. 4 dokumentieren;
 - d. den Vertrag mit dem Anbieter der familienergänzenden Kinderbetreuung, aus dem die Anzahl der vereinbarten Betreuungseinheiten und deren Preis hervorgeht;
 - e. Angaben und Belege zu allfälligen weiteren Beiträgen an die Inanspruchnahme des Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung.
- ³ Liegt die letzte Steuerveranlagung mehr als zwei Jahre zurück oder liegt keine Steuerveranlagung vor, so ist das massgebende Einkommen aufgrund aktueller Dokumente zu belegen und zu ermitteln.

§ 9 Änderungen der Verhältnisse während dem Bezug von Betreuungsgutscheinen

¹ Die Erziehungsberechtigten müssen jede Änderung des massgebenden Einkommens um mehr als 25 Prozent sowie jegliche Änderung des Pensums, des Betreuungsumfangs, Anzahl Kinder, Zivilstand resp. gefestigte Lebensgemeinschaft, die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Stadt Liestal umgehend und spätestens innert 30 Tagen der Stadt Liestal mitteilen. Erfolgt keine Mitteilung, verfällt ein allfälliger Anspruch auf höhere Betreuungsgutscheine.

² Neu berechnete Betreuungsgutscheine auf der Grundlage des neu ermittelten massgebenden Einkommens gelten ab dem Monat, in welchem die Mitteilung erfolgte, falls diese vor dem 20. Tag des betreffenden Monats bei der Stadt Liestal eingegangen ist. Ansonsten gelten sie ab dem nachfolgenden Monat.

³ Wird durch die Stadt Liestal bei den Erziehungsberechtigten gegenüber der geltenden Verfügung eine Abweichung des massgebenden Einkommens um mehr als 25%, eine Änderung des Pensums, des Betreuungsumfangs, die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder der Wegzug aus der Stadt Liestal festgestellt, werden im Fall einer nötigen Rückforderung die Betreuungsgutscheine rückwirkend auf den Zeitpunkt der eingetretenen Änderung festgesetzt und ausgeglichen.

§ 10 Gültigkeit und Überprüfung

¹ Der Anspruch auf Betreuungsgutscheine gilt unter der Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben im FEB-Reglement (§ 8) grundsätzlich für ein Jahr. Die Erziehungsberechtigten bestätigen mindestens einmal jährlich ihren weiteren Anspruch auf Betreuungsgutscheine, ansonsten verfällt der Anspruch.

² Der Antrag muss ausserdem beim Übertritt von Kindern vom Frühbereich in die Primarstufe neu gestellt werden.

§ 11 Auszahlung der Betreuungsgutscheine

¹ Die Beiträge der Stadt Liestal werden direkt an die Betreuungseinrichtung entrichtet und durch diese entsprechend bei den monatlichen Rechnungen an die Erziehungsberechtigten in Abzug gebracht.

² Die Betreuungsgutscheine werden erstmals für den Monat ausbezahlt, für welchen der Antrag bis zum 20. desselben Monats vollständig bei der Stadt Liestal vorliegt, oder auf Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn der Betreuungsbeginn später erfolgt.

§ 12 Anforderungen an die Betreuungseinrichtungen

- ¹ Erziehungsberechtigte können Betreuungsgutscheine für die Betreuung in Betreuungseinrichtungen geltend machen, die folgende Bedingungen erfüllen:
 - a. Die Institution erbringt ihr Angebot nach Schweizer Recht und der Sitz der Trägerschaft liegt in der Schweiz.
 - b. Die Betreuungseinrichtung liegt innerhalb des vom Stadtrat festgelegten Perimeters.
 - c. Die Betreuungseinrichtung hält die administrativen Vorgaben der Stadt Liestal für die Abwicklung von Betreuungsgutscheinen ein.
 - d. In der Betreuungseinrichtung wird zur Förderung der Kenntnisse der deutschen Sprache im Betreuungsalltag Deutsch gesprochen.
- ² Für Einrichtungen der Kinderbetreuung gilt zusätzlich die folgende Vorgabe:
 - a. Die Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und weitere Leistungserbringende verfügen über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons und orientieren sich an den KIBE Suisse Richtlinien.

§ 13 Beiträge an Angebote, Beizug Dritter

- ¹ Der Stadtrat kann an ergänzende Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung und der frühen Förderung zusätzliche Beiträge ausrichten.
- ² Er schliesst eine entsprechende Leistungsvereinbarung ab.

§ 14 Rückerstattung von Beiträgen

- ¹ Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Beitrag der Stadt, fordert die Stadt die Differenz rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.
- ² Der Rückforderungsanspruch durch die Stadt erlischt mit dem Ablauf von 5 Jahren, nachdem die Stadtverwaltung davon Kenntnis erhalten hat.
- ³ Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss durch den Stadtrat zur Folge haben. Die Dauer des Leistungsausschlusses richtet sich dabei nach dem Verschulden.
- ⁴ In Fällen grosser Härte kann der Stadtrat die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.

§ 15 Datenschutz

¹ Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Stadt Liestal damit einverstanden, dass die Stadt Liestal und die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.

² Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Stadt Liestal damit ebenfalls einverstanden, dass die Stadt zwecks Überprüfung des Kostenbeitrags der Eltern Einblick in ihre Steuerdaten nehmen kann.

§ 16 Verfügungszuständigkeiten

¹ Die zuständige Abteilung der Stadtverwaltung verfügt den Beginn und den Umfang der Beiträge der Stadt Liestal inklusive allfällige Rückforderungen.

² Alle anderen Verfügungen werden vom Stadtrat erlassen.

§ 17 Beschwerdeverfahren

¹ Gegen Verfügungen der in der Stadtverwaltung zuständigen Abteilung kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Stadtrat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Stadtrates kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 18 Verordnung

¹ Der Stadtrat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung, insbesondere:

- a. das Verfahren zur Gewährung von Betreuungsgutscheinen;
- b. den durch nachfolgende Parameter bestimmten Umfang, der mit den Betreuungsgutscheinen gewährten finanziellen Unterstützung: Massgebendes Einkommen gemäss § 6, festgelegte Obergrenzen des massgebenden Einkommens für maximale Betreuungsgutscheine, festgelegte Unterstützungstarife, Arbeitspensum und Betreuungsaufwand.

§ 19 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 01.08.2022 in Kraft.

§ 20 Aufhebung von bisherigem Recht

- ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden folgende Stadterlasse aufgehoben:
- a. Reglement über die Subventionierung und die Kostenbeteiligung der Eltern in der familienergänzenden Tagesbetreuung (Kita Reglement) vom 26.08.2015
 - b. Verordnung über die Subventionierung und die Kostenbeteiligung der Eltern in der familienergänzenden Tagesbetreuung (Kita Verordnung) vom 09.09.2016
 - c. Verordnung der Stadt Liestal über die Beiträge der Erziehungsberechtigten für die Benutzung der Tagesstrukturen vom 25.03.2014
 - d. § 18 Abs. 3 Satz 2 und 3 Bildungsreglement der Stadt Liestal vom 25.05.2005 (ESL 642.1)



FEB Reglement - SYNOPSIS

ALT: Reglement über die Subventionierung und die Kostenbeteiligung der Eltern in der familienergänzenden Tagesbetreuung (Kita Reglement) vom 01.01.2016)	NEU: Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement) (Entwurf vom 05.08.2021)	Kommentar
<p>Der Einwohnerrat Liestal beschliesst gestützt auf § 41 i.V.m. § 46 und § 115 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970:</p>	<p>Der Einwohnerrat Liestal, gestützt auf §§ 46 und 115 Abs. 1 in Verbindung mit 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetz¹ sowie § 6 des FEB-Gesetz², beschliesst:</p> <p>¹ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 15.02.1973 (SGS 180)</p> <p>² Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz) vom 21. Mai 2015 (SGS 852)</p>	<p>Übernahme Gesetzesverweise aus Mustervorlage vom Kanton. Korrigiert nach Vorgabe vom Kanton.</p>
<p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen §1 Zweck</p>	<p>§ 1 Zweck und Geltungsbereich</p>	
<p>¹ Dieses Reglement bezweckt die Regelung der Subventionierung von in Liestal wohnhaften Eltern, deren Kinder familienergänzend in Tagesheimen/Kinderkrippen (Betreuungsanbieter) betreut werden. Gleichzeitig regelt es die Kostenbeteiligung der Eltern.</p> <p>² Die Subventionierung soll der Förderung der Entwicklung und Integration der Kinder dienen. Den Eltern soll sie ermöglichen, Familie und Arbeit oder Ausbildung zu vereinbaren oder ihre Vermittelbarkeit bei Arbeitslosigkeit zu erhalten.</p>	<p>¹ Dieses Reglement bezweckt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.</p> <p>² Die Unterstützung (Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen) durch die Stadt verfolgt folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit;b. Verhindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;c. Erleichtern der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;	<p>Teilweise Übernahme aus Mustervorlage vom Kanton</p>

¹ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 (SGS 180)

² Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz) vom 21. Mai 2015 (SGS 852)

<p>³ Die Subventionierung soll zudem Eltern entlasten, die aufgrund einer sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind.</p>	<p>d. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung oder der Sozialhilfe;</p> <p>e. Umsetzen der Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes.</p> <p>³ Es regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Früh- und Primarstufenbereich, die Beiträge der Stadt Liestal sowie die Anforderungen an Betreuungseinrichtungen.</p>	
<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Reglement gilt für die Eltern und für diejenigen Betreuungsanbieter, die mit der Stadt eine Vereinbarung abgeschlossen haben.</p> <p>² Dieses Reglement gilt nur für subventionierte Betreuungsverhältnisse. Bei nicht subventionierten Betreuungsverhältnissen sind die Betreuungsanbieter in der Preisgestaltung frei.</p>	<p>§ 2 Begriffe</p> <p>¹ Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten auf der Grundlage von § 2 des FEB-Gesetzes vom 21. Mai 2015 :</p> <p>a. Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten und mobile und/oder gebundene Tagesstrukturen für Kinder der Primarstufe;</p> <p>b. von der Stadt Liestal anerkannte und periodisch überprüfte Betreuungsformen.</p> <p>² In diesem Reglement bedeuten:</p>	<p>Definition ausgewählter Begriffe gemäss Vorgaben im Musterreglement vom Kanton.</p>

	<p>a. Familienergänzende Betreuung: Betreuung im Früh- und Primarstufenbereich;</p> <p>b. Frühbereich: Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten;</p> <p>c. Babys: Kinder zwischen 3 und 18 Monaten;</p> <p>d. Primarstufe: Kinder ab Eintritt in den Kindergarten bis Abschluss der Primarstufe;</p> <p>e. Erziehungsberechtigte: Eltern oder andere Personen, welche für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen zuständig sind;</p> <p>f. Gefestigte Lebensgemeinschaft: Lebensgemeinschaft, die seit mindestens zwei Jahren in gemeinsamem Haushalt lebt oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind;</p> <p>g. Nicht-gefestigte Lebensgemeinschaft: die erziehungsberechtigte Person wohnt seit weniger als zwei Jahren mit einem Partner/einer Partnerin ohne gemeinsame Kinder zusammen oder mit einem Elternteil oder beiden Elternteilen in demselben Haushalt;</p> <p>h. Betreuungsgutscheine: Geldleistungen der Stadt Liestal zugunsten der Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung.</p>
--	--

<p>§ 3 Definition</p> <p>¹ Als Betreuungsanbieter gelten Kindertagesstätten, die Kinder im Vorschulalter betreuen und im Besitz einer kantonalen Betriebsbewilligung sind.</p> <p>² Als Betreuungsangebote gelten die halb- oder ganztägige Kinderbetreuung.</p> <p>³ Ein Betreuungsplatz garantiert die Betreuung eines Kindes zu vereinbarten Betreuungszeiten.</p>	<p>§ 4 Unterstützung der Stadt Liestal</p> <p>¹ Die Stadt Liestal informiert alle Erziehungsberechtigten nach der Geburt und beim Eintritt in die Primarstufe über das Betreuungsangebot in der Stadt Liestal und die möglichen Betreuungsgutscheine.</p> <p>² Auf Gesuch leistet die Stadt Liestal Beiträge zu Gunsten der Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Frühbereich für den Besuch von Kindertagesstätten oder weiteren Leistungserbringenden; b. im Primarstufenbereich für den Besuch der schulergänzenden Betreuung der Stadt Liestal, Ferienbetreuung der Stadt Liestal, oder weiteren Leistungserbringenden; c. und zudem für Kindergartenkinder auch für den Besuch einer Kindertagesstätte, wenn das Kind vor dem Kindergarteneintritt bereits in einer Kindertagesstätte betreut wurde und somit ein bestehendes Betreuungsverhältnis fortgeführt wird, 	<p>Neu: bisher endete das Kindergarteneintritt</p>

	<p>sofern das Kind in Liestal die Schule besucht.</p> <p>3 Kindertagesstätten und die schulergänzenden Betreuungsangebote für Kinder der Primarstufe müssen, soweit gesetzlich vorgesehen, über eine gültige Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde im Standortkanton verfügen. Der Stadtrat definiert im Rahmen der Verordnung den gültigen Perimeter für die Gültigkeit der Betreuungsgutscheine.</p> <p>4 Für Betreuungsangebote mit spezieller Förderung (z.B. Sprachförderung) oder spezieller Betreuungsformen (z.B. Betreuung in der Nacht oder zu Randzeiten) definiert der Stadtrat in der Verordnung die Höhe der zusätzlichen Betreuungsgutscheine.</p> <p>5 Weiteren Leistungserbringenden kann der Stadtrat mittels einer Leistungsvereinbarung ebenfalls den Zugang zu Betreuungsgutscheinen für deren Leistungsbezüger sichern, sofern sie zu den in §1 genannten Zielen beitragen.</p> <p>6 Der Stadtrat kann in begründeten Fällen auch für ältere Kinder Betreuungsgutscheine spenden.</p> <p>7 Die subjektbezogenen Beiträge der Stadt Liestal werden aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten</p> <p>Neu: bisher war die Subventionierung auf Liestaler Kitas beschränkt</p> <p>Neu: gab es bisher noch nicht (Z.B. für Sprachlerngruppe)</p>
--	--

	berechnet. Die Grundlagen der Berechnung (Subjektfinanzierung) werden in den §§ 5 bis 7 des Reglements festgelegt.	
	<p>§ 4 Anerkennung und Überprüfung von Betreuungsformen durch die Stadt Liestal</p> <p>¹ Der Stadtrat kann Betreuungsangebote, welche nicht den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen unterstehen, anerkennen.</p> <p>² Betreuungsangebote können anerkannt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a. das Angebot allen Kindern der Stadt Liestal nach Massgabe der verfügbaren Plätze offen steht und b. die Abklärungen der Stadt Liestal ergeben, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 15 der Verordnung vom 19. Oktober 1977 (Stand am 20. Juni 2017) über die Aufnahme von Pflegekindern in genügendem Mass erfüllt werden. Der Stadtrat kann die Voraussetzungen in einer Verordnung konkretisieren. <p>³ Die Anerkennung wird in Form einer Verfügung vom Stadtrat erteilt und ist befristet.</p> <p>⁴ Vom Stadtrat anerkannte Angebote werden periodisch, in der Regel mindestens alle zwei</p>	Neu: gab es bisher noch nicht

	<p>Jahre, von der Abteilung Bildung/ Sport der Stadtverwaltung überprüft.</p> <p>⁵ Der Stadtrat kann die Überprüfung der anerkannten Angebote an Dritte delegieren.</p> <p>⁶ Im Rahmen der Überprüfung werden die notwendigen Informationen anhand von Dokumenten, Augenschein vor Ort und Besprechungen gesammelt, um zu beurteilen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen eingehalten werden. Der Stadtrat kann das Vorgehen in einer Verordnung konkretisieren.</p>	
<p>§ 4 Subventionsvoraussetzungen und 4. Abschnitt: Kostenbeiträge der Eltern § 10 Grundsätze der Bemessung und § 19 Reduktionen</p>	<p>§ 5 Anspruchsberechtigung</p>	
<p>§ 4 Subventionsvoraussetzungen</p> <p>¹ Eltern haben unter folgenden kumulativen Voraussetzungen Anspruch auf Subventionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Steuerlicher Wohnsitz in Liestal; Bestätigung eines in den Rahmen der geplanten Anzahl Betreuungstage fallenden Betreuungsplatzes bei einem Betreuungsanbieter, mit dem die Stadt eine Vereinbarung abgeschlossen hat; Angewiesenheit auf familienergänzende Betreuung zwecks Vereinbarkeit von Familie 	<p>¹ Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Liestal haben Anspruch auf Betreuungsgutscheine der Stadt Liestal, wenn ihr Kind in einem Angebot gemäss § 4 dieses Reglements betreut wird, wodurch eines der in § 2 Abs. 2 genannten Ziele verfolgt wird.</p> <p>² Wenn die Erziehungsberechtigten nicht beide in der Stadt Liestal wohnhaft sind, muss das Kind den Wohnsitz in Liestal haben.</p> <p>³ Für den Bezug von Beiträgen der Stadt ist berechtigt, wer mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:</p>	<p>Mehrheitlich Übernahme aus dem Musterreglement vom Kanton.</p>

<p>und Arbeit, aufgrund einer Ausbildung, zum Erhalt der Vermittelbarkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz oder zur Entlastung aufgrund einer sozialen Indikation. Die Indikationsstellung erfolgt durch den Sozialdienst der Stadt Liestal.</p> <p>d. Der gemäss diesem Reglement errechnete Kostenbeitrag der Eltern liegt unter den Bruttonormkosten.</p> <p>² Sind die Subventionsvoraussetzungen erfüllt, dürfen die Betreuungsanbieter den Eltern nur die nach diesem Reglement errechneten Kostenbeiträge in Rechnung stellen.</p> <p>§ 10 Grundsätze der Bemessung</p> <p>¹ Die Höhe der Kostenbeiträge der Eltern richtet sich nach Art und Umfang des vereinbarten Betreuungsangebotes und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.</p> <p>² Als Eltern gelten auch andere erziehungsrechtliche Personen, die für die Betreuung von</p>	<p>a. die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach;</p> <p>b. sie besuchen eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung;</p> <p>c. sie besuchen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung, soweit keine gleichzeitige Entschädigung von Betreuungskosten erfolgt;</p> <p>d. sie beziehen Leistungen der Arbeitslosenversicherung und unternehmen Anstrengungen zur Integration in den Arbeitsmarkt entsprechend den Auflagen der RAV, soweit keine gleichzeitige Entschädigung von Betreuungskosten erfolgt;</p> <p>e. sie besuchen berufsbezogene Eingliederungsmassnahmen, die von der Sozialhilfe bewilligt wurden, soweit keine gleichzeitige Entschädigung von Betreuungskosten erfolgt.</p> <p>⁴ Die zeitliche Beanspruchung durch eine der Tätigkeiten gemäss Abs. 3 beträgt:</p> <p>a. bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person mindestens 20%.</p> <p>b. bei erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter oder nicht-gefestigter Lebensgemeinschaft zusammen mindestens 120%.</p>	
---	--	--

Informationen Zeile 1
Informationen Zeile 2

Dokument 2



<p>Kindern zuständig sind wie insbesondere Pflegekinder.</p> <p>§ 19 Reduktionen Der Stadtrat kann in Härtefällen Kostenbeiträge der Eltern ermässigen oder erlassen. Gesuche sind begründet an die in der Stadtverwaltung zuständige Abteilung zu richten.</p>	<p>⁵ Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden besondere Arbeitsumstände wie unregelmässige und nachteilhafte Einsatzzeiten, unregelmässige Arbeitspensen, lange Arbeitswege oder ähnlich nachteilige Arbeitssituationen mit einem Umfang von maximal 10 %.</p> <p>⁶ Die Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung wird von der Stadt nur in dem zeitlichen Umfang finanziell unterstützt, wie sie aufgrund der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten durch eine Tätigkeit nach Abs. 3, 4 und 5 gerechtfertigt ist.</p> <p>⁷ Für eine Anspruchsberechtigung nach § 2 Abs. 2 lit. e muss eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle vorliegen.</p> <p>⁸ Liegt ein schwerer persönlicher Härtefall vor, kann der Stadtrat eine abweichende Regelung bewilligen.</p>	<p>Neu: So hat es Birsfelden in Ihrem Reglement. Sinnvoll z.B. bei Personen in der Pflege oder solchen mit mehreren Reinigungsjobs.</p>
<p>§ 12 Steuerbares Einkommen und steuerbares Vermögen, § 13 Besondere Berechnungsgrundlagen und § 14 Abzüge</p>	<p>§ 6 Massgebendes Einkommen</p>	
<p>§ 12 Steuerbares Einkommen und steuerbares Vermögen</p>	<p>¹ Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en betrachtet. Leb/leben die</p>	<p>Ganz neue Berechnungsgrundlage, so wie es Birsfelden auch macht. Nicht so wie Kanton. Wird mehr auf die konkrete Familiensituation</p>

<p>¹ Bei Ehepaaren mit gleichem Haushalt ist das gesamte steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen beider Ehegatten massgebend, unabhängig davon, ob das zu betreuende Kind ein gemeinsames Kind ist.</p> <p>² Bei gefestigter Lebensgemeinschaft gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz mit gleichem Haushalt und gemeinsamem Kind ist das gesamte steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen beider Partner massgebend.</p> <p>³ Bei gefestigter Lebensgemeinschaft gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz mit gleichem Haushalt ohne gemeinsames Kind ist das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen des das Subventionsgesuch stellenden Elternteils plus 50% des steuerbaren Einkommens und des steuerbaren Vermögens des Partners massgebend.</p> <p>⁴ Bei alleinstehenden, getrennten oder getrennten Elternteilen ist das steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen des das Subventionsgesuch stellenden Elternteils allein massgebend.</p> <p>§ 13 Besondere Berechnungsgrundlagen</p> <p>¹ Personen, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten</p>	<p>erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind.</p> <p>² Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus dem Zwischentotal (Position 399) der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung Staat, die nicht älter als zwei Jahre sein darf, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.</p> <p>³ Als weitere Einkünfte werden zum Zwischentotal bzw. zum Einkommen hinzugezählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Einkünfte aus Liegenschaften des Privat- oder Geschäftsvermögens, sofern die Summe nicht unter null liegt; Mietzinsbeiträgen gemäss kommunalem Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen(ESL 844.1). durch eine Kinderschutzbehörde genehmigte, durch ein Gericht verfügte oder anderweitig vertraglich geregelte Unterhaltsbeiträge/Alimente an ehemalige Ehepartnerinnen und Ehepartner und Kinder bis zum Abschluss der Erstausbildung <p>⁴ Als berechnete Abzüge werden vom Zwischentotal bzw. vom Einkommen abgezogen:</p>	<p>eingegangen und Grenzwerte wie bei der Sozialhilfe genommen. Ziel so Schwelleneffekt zur Sozialhilfe vermeiden.</p>
--	---	--

<p>Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.</p> <p>² Bestehen wegen Zuzugs nach Liestal keine Steuerdaten, sind Kopien der aktuellsten Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde einzureichen.</p> <p>³ Bei Aufnahme des Getrenntlebens oder laufendem Trennungs- oder Scheidungsverfahren ist eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise und eine Kopie des Dispositivs des Eheschutz-, Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.</p>	<p>a. in Form von Pauschalbeträgen der Grundbedarf, die Miete und die Krankenkassenprämie gemäss den Richtlinien der kommunalen und kantonalen Sozialhilfe</p> <p>b. durch eine Kindesschutzbehörde genehmigte, durch ein Gericht verfügte oder genehmigte oder anderweitig vertraglich geregelte Unterhaltsbeiträge/Airimente an ehemalige Ehepartnerinnen und Ehepartner und Kinder bis zum Abschluss der Erstausbildung</p>	<p>Neu: vorher wurde einfach 10% vom Vermögen zum Einkommen dazugerechnet.</p>
<p>§ 14 Abzüge</p> <p>¹ Vom steuerbaren Einkommen und Vermögen erfolgt in jedem Fall ein Grundabzug.</p> <p>² Zusätzlich erfolgt ein Abzug pro Person, deren Einkommen und Vermögen bei der Festlegung des steuerbaren Einkommens und Vermögens vollständig herangezogen wurde. Wird ein Einkommen und Vermögen nur zu 50% angerechnet, beträgt der dafür zulässige Abzug die Hälfte.</p>	<p>⁵ Bei einem steuerbaren Vermögen gemäss Ziffer 910 der Steuerveranlagung Staat besteht kein Anrecht auf Betreuungsgutscheine.</p> <p>⁶ Unterscheidet sich bei der Antragsstellung das berechnete massgebende Einkommen der aktuellen Situation um mehr als 25% vom massgebenden Einkommen, das auf der Grundlage der neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung berechnet wurde, so wird das massgebende Einkommen der aktuellen Situation berücksichtigt. Die aktuelle Situation muss von der antragsstellenden Person schriftlich belegt werden können.</p>	
<p>³ Für jedes im gleichen Haushalt lebende unmündige Kind erfolgt ein weiterer Abzug, sofern ein Sorgerecht ("elterliche Sorge" im Sinn des</p>	<p>⁷ Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen den Einkommensbestandteilen gemäss Ziff. 399 der Steuerveranlagung Staat vermehrt um</p>	

<p>ZGB) besteht und für das mündige Kind bis zum 25. Altersjahr, sofern es in Erstausbildung ist.</p> <p>⁴ Der Stadtrat legt die Höhe der Abzüge in einer Verordnung fest.</p>	<p>weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.</p> <p>⁸ Bei selbständig Erwerbenden entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohn, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.</p>	
<p>§ 5 Subventionsberechnung und § 11 Tarifbestimmender Betrag und § 18 Kostenbeitrag der Eltern pro Kind</p>	<p>§ 7 Höhe, Umfang und Festsetzung der Betreuungsgutscheine</p>	
<p>§ 5 Subventionsberechnung Die Subvention zugunsten der Eltern entspricht der Differenz zwischen Bruttonormkosten für einen gewichteten Betreuungstag und dem Kostenbeitrag der Eltern.</p> <p>§ 11 Tarifbestimmender Betrag ¹ Der tarifbestimmende Betrag ist rechnerische Grundlage zur Bemessung des Kostenbeitrags der Eltern und ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen (Ziffer 790 Steuererklärung) zuzüglich den Einzahlungen in die 2. Säule (Ziff. 600), zuzüglich Liegenschaftsunterhalt (Ziffer 415) ohne Pauschalabzug, zuzüglich 10% des steuerbaren Vermögens (Ziffer 910), vermindert um die gemäss diesem Reglement zulässigen Abzüge.</p>	<p>¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem massgebenden Einkommen gemäss § 6. Die Festsetzung der Höhe der Betreuungsgutscheine erfolgt einmal jährlich.</p> <p>² Der Umfang (Anzahl Betreuungstage) richtet sich maximal nach dem Erwerbsspensum gemäss § 5 Abs. 6.</p> <p>³ Die Obergrenzen werden wie folgt festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Ab einem massgebenden Einkommen (siehe § 6 Abs. 1) von CHF 70'000.00 werden keine Beiträge der Stadt Liestal mehr ausgerichtet. Bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF (minus) – 4'000.00 entspricht die maximale Höhe des Betreuungsgutscheins den Betreuungskosten gemäss lit. d. 	<p>Es ist eine ganz andere Art von Berechnung.</p>

<p>² Zur Feststellung der Höhe des tarifbestimmenden Betrages wird auf die neueste definitive Gemeinde- und Staatssteuerrechnung abgestellt, sofern sie nicht mehr als 2 Jahre zurück liegt. Liegt keine aktuelle definitive Steuerrechnung vor, werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise ermittelt.</p> <p>§ 18 Kostenbeitrag der Eltern pro Kind</p> <p>¹ Der Kostenbeitrag der Eltern pro Tag berechnet sich aus einem Grundbeitrag und einem Leistungsbeitrag in Promille des tarifbestimmenden Betrags, unter Berücksichtigung des in % festgelegten Einstufungssatzes des gewählten Betreuungsangebots. Die ganztägige Betreuung von vorschulpflichtigen Kindern in einer Krippe/Tagesheim entspricht einem Einstufungssatz von 100%.</p> <p>² Der Kostenbeitrag der Eltern pro Woche ergibt sich aus der Addition der innerhalb einer Woche geschuldeten Kostenbeiträge der Eltern pro Tag.</p> <p>³ Der Kostenbeitrag der Eltern pro Monat ergibt sich aus dem Kostenbeitrag der Eltern pro Woche, multipliziert mit dem Faktor 4.2, was der</p>	<p>c. Der maximale Beitrag der Stadt Liestal an die effektiven Betreuungskosten gemäss lit. d beträgt höchstens 100%.</p> <p>d. Der Stadtrat legt in der Verordnung die maximale Höhe des Betreuungsgutscheines fest. Dieser entspricht mindestens einem branchenüblichen Tagestarif für die Betreuung in einer Kindertagesstätte.</p> <p>⁴ Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird unterjährig neu festgesetzt, wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als 25 Prozent verändert.</p> <p>⁵ Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird um allfällige weitere Beiträge (bspw. Beiträge von Arbeitgeberern) an familienergänzende Angebote vermindert. Die Beiträge müssen deklariert werden.</p>	
--	--	--

<p>durchschnittlichen Anzahl Wochen eines Monats entspricht.</p> <p>⁴ Der Stadtrat regelt in einer Verordnung die Höhe des Grundbeitrags, des Leistungsbeitrags und die Einstufungssätze der Betreuungsangebote. Er kann eine maximale Begrenzung des Kostenbeitrags der Eltern pro Tag vorsehen.</p>		
<p>3. Abschnitt: Verfahrensablauf § 15 Subventionsgesuche und § 16 Gesuchsprüfung</p>	<p>§ 8 Verfahren und Berechnung</p>	
<p>§ 15 Subventionsgesuche</p> <p>¹ Eltern, welche einen Anspruch auf Subventionen geltend machen wollen, reichen dem Betreuungsanbieter sämtliche Belege zur Einkommens- und Vermögenssituation ein. Dieser berechnet den Kostenbeitrag der Eltern für das vereinbarte Betreuungsangebot.</p> <p>² Die Betreuungsanbieter reichen im Auftrag der Eltern der Stadtverwaltung die Beitragsberechnung als Subventionsgesuch ein. Dem Gesuch sind eine Bestätigung eines in den Rahmen der geplanten Anzahl zu subventionierender Betreuungstage fallenden Betreuungsplatzes sowie sämtliche Belege zur Einkommens- und Vermögenssituation beizulegen.</p> <p>³ Durch Einreichen des Subventionsgesuchs geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die</p>	<p>¹ Die Stadt Liestal ist zuständig für die Entgegennahme der nötigen Dokumente der Erziehungsberechtigten und die Berechnung der Betreuungsgutscheine.</p> <p>² Die Stadt Liestal verlangt zur Berechnung der Beiträge von den Erziehungsberechtigten folgende Unterlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> sämtliche Angaben und Belege zum Einkommen und zum Vermögen gemäss letzter Steuerveranlagung; Angaben zur aktuellen Familiensituation; Belege, welche den Umfang der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten gemäss § 5 Abs. 4 dokumentieren; den Vertrag mit dem Anbieter der familienergänzenden Kinderbetreuung, aus 	<p>Grösstenteils vom Musterreglement des Kantons übernommen.</p>

Informationen Zeile 1

Informationen Zeile 2

Dokument2

<p>Stadt zwecks Überprüfung des Kostenbeitrags der Eltern Einblick in ihre Steuerdaten nehmen kann.</p> <p>§ 16 Gesuchsprüfung</p> <p>¹ Die Überprüfung der Subventionssuche obliegt der zuständigen Abteilung der Stadtverwaltung.</p> <p>² Die Höhe der Subvention und Abweisungen von Subventionssuchen werden den Eltern mittels Verfügung eröffnet. Die Betreuungsanbieter werden mittels Kopie informiert.</p>	<p>dem die Anzahl der vereinbarten Betreuungseinheiten und deren Preis her- vorgeht;</p> <p>e. Angaben und Belege zu allfälligen wei- teren Beiträgen an die Inanspruch- nahme des Angebots der familienergän- zenden Kinderbetreuung.</p> <p>³ Liegt die letzte Steuerveranlagung mehr als zwei Jahre zurück oder liegt keine Steuerveran- lagung vor, so ist das massgebende Einkom- men aufgrund aktueller Dokumente zu belegen und zu ermitteln.</p>	
<p>§ 20 Neuberechnung</p> <p>¹ Nach Vorliegen der definitiven Steuerveranla- gung werden die Kostenbeiträge der Eltern ein- mal jährlich automatisch überprüft und bei Be- darf neu berechnet.</p> <p>² Ändert sich der tarifbestimmende Betrag auf- grund einer dauernden Veränderung der Ein- kommensverhältnisse wesentlich, haben die El- tern umgehend zusätzlich eine Neuberechnung durchführen zu lassen. Der Stadtrat legt in einer Verordnung fest, ab welchem Betrag eine Ver- änderung als wesentlich gilt.</p>	<p>§ 9 Änderung der Verhältnisse während dem Bezug von Betreuungsgutscheinen</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten müssen jede Än- derung des massgebenden Einkommens um mehr als 25 Prozent sowie jegliche Änderung des Pensums, des Betreuungsumfangs, Anzahl Kinder, Zivilstand resp. gefestigte Lebensge- meinschaft, die Beendigung des Betreuungs- verhältnisses oder den Wegzug aus der Stadt Liestal umgehend und spätestens innert 30 Ta- gen der Stadt Liestal mitteilen. Erfolgt keine Mit- teilung, verfällt ein allfälliger Anspruch auf hö- here Betreuungsgutscheine.</p> <p>² Neu berechnete Betreuungsgutscheine auf</p>	<p>Neu: vorher war es bei einer Änderung von CHF 10'000.00. Mit den 25% ist des dynami- scher und bei schlechtverdienenden kommt es schneller zum Zuge als bei den gutverdien- den.</p>

<p>³Eine Neuberechnung hat auch bei jeder Änderung des Betreuungsverhältnisses sowie bei Änderung der Familienverhältnisse mit Einfluss auf die Berechnung zu erfolgen.</p> <p>⁴Die Eltern haben solche Änderungen umgehend der in der Verwaltung zuständigen Abteilung zu melden.</p> <p>⁵Führen unterbliebene Meldungen zu einem zu tiefen Kostenbeitrag der Eltern, fordert die zuständige Abteilung der Stadtverwaltung die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung mittels Verfügung ein. Die Stadt kann bei solchen Vorkommnissen die Subventionsberechtigung für diese Eltern für mindestens ein Jahr einstellen.</p>	<p>der Grundlage des neu ermittelten massgebenden Einkommens gelten ab dem Monat, in welchem die Mitteilung erfolgte, falls diese vor dem 20. Tag des betreffenden Monats bei der Stadt Liestal eingegangen ist. Ansonsten gelten sie ab dem nachfolgenden Monat.</p> <p>³ Wird durch die Stadt Liestal bei den Erziehungsberechtigten gegenüber der geltenden Verfügung eine Abweichung des massgebenden Einkommens um mehr als 25%, eine Änderung des Pensums, des Betreuungsumfangs, die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder der Wegzug aus der Stadt Liestal festgestellt, werden im Fall einer nötigen Rückforderung die Betreuungsgutscheine rückwirkend auf den Zeitpunkt der eingetretenen Änderung festgesetzt und ausgeglichen.</p>	
	<p>§ 10 Gültigkeit und Überprüfung</p> <p>¹ Der Anspruch auf Betreuungsgutscheine gilt unter der Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben im FEB-Reglement (§ 8) grundsätzlich für ein Jahr. Die Erziehungsberechtigten bestätigen mindestens einmal jährlich ihren weiteren Anspruch auf Betreuungsgutscheine, ansonsten verfällt der Anspruch.</p> <p>² Der Antrag muss ausserdem beim Übertritt von Kindern vom Frühbereich in die Primarstufe neu gestellt werden.</p>	<p>Neu: nicht mehr immer nur bis Juli gültig, sondern ab Antragsstellung, respektive ab Eintritt in Kita für 1 Jahr. Bei der Schule ist es etwas anders, da grundsätzlich nur auf August angemeldet werden kann und es 1 Jahr gültig ist, ausser sie melden sich erst im 2. Semester an.</p>

<p>§ 17 Subventionsauszahlung</p> <p>¹ Die Stadt zahlt den Betreuungsanbietern die den Eltern zugesprochenen Subventionen alle vier Monate automatisch aus. Es besteht kein Anspruch der Eltern auf Ausrichtung der Subvention an sie selbst.</p> <p>² Den Betreuungsanbietern können auf Gesuch hin Akontozahlungen geleistet werden.</p>	<p>§ 11 Auszahlung der Betreuungsgutscheine</p> <p>¹ Die Beiträge der Stadt Liestal werden direkt an die Betreuungseinrichtung entrichtet und durch diese entsprechend bei den monatlichen Rechnungen an die Erziehungsberechtigten in Abzug gebracht.</p> <p>² Die Betreuungsgutscheine werden erstmals für den Monat ausbezahlt, für welchen der Antrag bis zum 20. desselben Monats vollständig bei der Stadt Liestal vorliegt, oder auf Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn der Betreuungsbeginn später erfolgt.</p>
<p>§ 12 Anforderungen an die Betreuungseinrichtungen</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte können Betreuungsgutscheine für die Betreuung in Betreuungseinrichtungen geltend machen, die folgende Bedingungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Institution erbringt ihr Angebot nach Schweizer Recht und der Sitz der Trägerschaft liegt in der Schweiz. b. Die Betreuungseinrichtung liegt innerhalb des vom Stadtrat festgelegten Perimeters. c. Die Betreuungseinrichtung hält die administrativen Vorgaben der Stadt Liestal für die Abwicklung von Betreuungsgutscheinen ein. d. In der Betreuungseinrichtung wird zur Förderung der Kenntnisse der 	

Informationen Zeile 1
Informationen Zeile 2

Dokument2



	<p>deutschen Sprache im Betreuungsalitag Deutsch gesprochen.</p> <p>² Für Einrichtungen der Kinderbetreuung gilt zusätzlich die folgende Vorgabe:</p> <p>a. Die Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und weitere Leistungserbringende verfügen über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons und orientieren sich an den KIBE Suisse Richtlinien</p>	
<p>2. Abschnitt: Vereinbarungen</p> <p>§ 6 Allgemeines</p> <p>¹ Die Stadt Liestal strebt den Abschluss von Vereinbarungen mit den Betreuungsanbietern an, welche auf dem Gebiet der Stadt Liestal Betreuungsangebote anbieten. Es werden nur Betreuungsverhältnisse mitfinanziert, die in Kindertagesstätten am Standort Liestal geführt werden.</p> <p>² Vereinbarungen dürfen nur mit Btreuungsanbietern geschlossen werden, die über eine gültige Betriebsbewilligung für Kindertagesstätten der zuständigen Basel-landschaftlichen Fachstelle gemäss Bundesverordnung über die</p>		

<p>Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption³ verfügen.</p> <p>§ 7 Inhalt der Vereinbarungen</p> <p>¹ Vereinbarungen haben die geplante Anzahl zu subventionierender Betreuungstage und die Höhe der gemäss diesem Reglement errechneten Bruttonormkosten sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist der Vereinbarung zu enthalten.</p> <p>² Betreuungsanbieter haben sich zu verpflichten, eine Warteliste und eine Belegungsstatistik zu führen und der Stadt einmal jährlich darüber Bericht zu erstatten.</p> <p>³ Betreuungsanbieter haben sich zu verpflichten, der Stadt sämtliche Änderungen im Betreuungsverhältnis von Kindern zu melden, deren Eltern die Stadt eine Subvention ausrichtet.</p> <p>⁴ Die Vereinbarungen werden in der Regel für 4 Jahre abgeschlossen.</p>		
--	--	--

<p>§ 8 Betreuungstage</p> <p>¹ Ein Betreuungstag entspricht der ununterbrochenen Betreuung eines Kindes während den Öffnungszeiten eines Betreuungsanbieters.</p> <p>² Der Stadtrat legt die geplante Anzahl zu subventionierender Betreuungstage pro Leistungsanbieter unter Berücksichtigung einer anzustrebenden Auslastung von 90% fest.</p> <p>³ Die Angabe der geplanten Anzahl zu subventionierender Betreuungstage dient als Planungsmittel für Stadt und Betreuungsanbieter. Betreuungsanbieter sind auch im Rahmen der geplanten Anzahl zu subventionierender Betreuungstage in der Belegung ihrer Betreuungsplätze frei.</p> <p>§ 9 Bruttonormkosten für Kindertagesstätten</p> <p>¹ Die Bruttonormkosten setzen sich aus einem für alle Kindertagesstätten einheitlichen Basisbetrag sowie aus individuellen Zu- und Abschlägen zusammen.</p> <p>² Der Stadtrat legt die Höhe des Basisbetrags in einer Verordnung fest. Dabei berücksichtigt er die vom Kanton angewendeten Bewilligungsrichtlinien (Anzahl gewichteter Plätze, Personalbedarf, Raumbedarf und Öffnungszeiten), eine</p>		
--	--	--

<p>durchschnittliche Auslastung von 90% und die branchenüblichen Löhne.</p> <p>³ Als individuelle Zu- und Abschläge werden berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zuschlag von 6% des Basisbetrags für jede über 10 Stunden hinausgehende volle tägliche Öffnungsstunde; b) Raumkostenzuschlag in Höhe der durch die Ortsüblichkeit nach oben begrenzten Bruttomietzinses (bei Kindertagesstätten mit eigenen Liegenschaften oder in Eigentumswohnungen kalkulatorischer Mietwert) dividiert durch 90% der maximal möglichen gewichteten Betreuungstage der Kindertagesstätte. Der Stadtrat legt die maximale Höhe in der Verordnung fest. c) Strukturzuschlag von 3% des Basisbetrags für Kindertagesstätten mit weniger als 20 gewichteten Betreuungsplätzen; d) Strukturzuschlag von 3% des Basisbetrags für Kindertagesstätten die als Ausbildungsort fungieren; e) Strukturzuschlag in Höhe der 17% der Brutto Lohnsumme übersteigenden Sozialversicherungsleistungen; 		
--	--	--

<p>f) Abzug von 3% des Basisbetrages, wenn keine Säuglingsplätze angeboten werden.</p> <p>⁴ Für die Ermittlung der Gewichtung der Betreuungstage werden die Betreuungsplätze nach Massgabe des Betreuungsaufwandes der Altersgruppen gewichtet. Die Gewichtung ergibt sich aus den vom Kanton angewendeten Bewilligungsrichtlinien.</p> <p>⁵ Die Summe der gewichteten Betreuungsplätze multipliziert mit den jährlichen Betriebstagen ergibt die maximal möglichen Betreuungstage jeder Kindertagesstätte.</p>		
	<p>§ 13 Beiträge an Angebote, Bezug Dritter</p> <p>¹ Der Stadtrat kann an ergänzende Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung und der frühen Förderung zusätzliche Beiträge ausrichten.</p> <p>² Er schliesst eine entsprechende Leistungsvereinbarung ab.</p>	<p>Gemeint z.B. Sprachlerngruppe</p> <p>Z.B. die LV mit Sprachlerngruppe</p>
<p>§ 21 Unwahre Angaben</p> <p>Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse oder den Steuerbehörden unterschlagene Angaben zu einem zu tiefen Kostenbeitrag der Eltern, fordert die Stadt die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung bei den Eltern</p>	<p>§ 14 Rückerstattung von Beiträgen</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Stadt Liestal damit einverstanden, dass die Stadt Liestal und die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung</p>	<p>Grösstenteils vom Musterreglement des Kantons übernommen.</p>

Informationen Zeile 1
Informationen Zeile 2

Dokument2



<p>mittels Verfügung ein und stellt die Subventionsberechtigung für diese Eltern für mindestens ein Jahr ein.</p>	<p>der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.</p> <p>² Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Stadt Liestal damit ebenfalls einverstanden, dass die Stadt zwecks Überprüfung des Kostenbeitrags der Eltern Einblick in ihre Steuerdaten nehmen kann.</p>	
	<p>§ 15 Datenschutz</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Stadt Liestal damit einverstanden, dass die Stadt Liestal und die Angebote der familiengänzenden Kinderbetreuung soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.</p> <p>² Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Stadt Liestal damit ebenfalls einverstanden, dass die Stadt zwecks Überprüfung des Kostenbeitrags der Eltern Einblick in ihre Steuerdaten nehmen kann.</p>	<p>Grösstenteils vom Musterreglement des Kantons übernommen.</p>
	<p>§ 16 Verfügungszuständigkeiten</p> <p>¹ Die zuständige Abteilung der Stadtverwaltung verfügt den Beginn und den Umfang der Beiträge der Stadt Liestal inklusive allfällige Rückforderungen.</p>	<p>Vom Musterreglement des Kantons übernommen.</p>

	<p>² Alle anderen Verfügungen werden vom Stadtrat erlassen.</p>	
<p>5. Abschnitt: Verfahrens- und Schlussbestimmungen § 22 Beschwerdeverfahren</p>	<p>§ 17 Beschwerdeverfahren</p>	
<p>¹ Gegen Verfügungen der in der Stadtverwaltung zuständigen Abteilung kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Stadtrat Beschwerde erhoben werden</p> <p>² Gegen Verfügungen des Stadtrates kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>¹ Gegen Verfügungen der in der Stadtverwaltung zuständigen Abteilung kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Stadtrat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>² Gegen Verfügungen des Stadtrates kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p>	
	<p>§ 18 Verordnung</p>	
	<p>¹ Der Stadtrat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Verfahren zur Gewährung von Betreuungsgutscheinen; b. den durch nachfolgende Parameter bestimmten Umfang, der mit den Betreuungsgutscheinen gewährten finanziellen Unterstützung: Massgebendes Einkommen gemäss § 6, festgelegte Obergrenzen des massgebenden Einkommens für maximale Betreuungsgutscheine, festgelegte Unterstützungstarife, Arbeitspensum und Betreuungsaufwand. 	

<p>§ 23 Inkrafttreten Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	<p>§ 19 Inkrafttreten 1 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 01.08.2022 in Kraft.</p>	
	<p>§ 20 Aufhebung von bisherigem Recht 1 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden folgende Stadterlasse aufgehoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Reglement über die Subventionierung und die Kostenbeteiligung der Eltern in der familienergänzenden Tagesbetreuung (Kita Reglement) vom 26.08.2015 b. Verordnung über die Subventionierung und die Kostenbeteiligung der Eltern in der familienergänzenden Tagesbetreuung (Kita Verordnung) vom 09.09.2016 c. Verordnung der Stadt Liestal über die Beiträge der Erziehungsberechtigten für die Benutzung der Tagesstrukturen vom 25.03.2014 d. §18 Absatz 3 Satz 2 und 3 Bildungsreglement der Stadt Liestal vom 25.05.2005 (ESL 642.1) 	



Konzept

«Betreuung und Förderung im Frühbereich»

1. Zusammenfassung

Die Stadt Liestal möchte im Bereich der frühen Förderung und Betreuung bestehende Institutionen besser vernetzen und koordinieren. Die Angebote sollen für die Eltern gut zugänglich und finanzierbar sein.

Aus diesem Grund soll mittelfristig eine zentrale Anlaufstelle für Angebote und Beratung geschaffen werden. Dieser Ort ist ein Zentrum für alle Familien. In diesem Zentrum sind einerseits diverse Angebote vor Ort (Treffpunkt, Beratungs- und Kursangebote) und andererseits das Büro der Fachstelle Familie der Stadt Liestal, welche die weiteren Angebote im Frühbereich koordiniert und für die Eltern zugänglich macht, beheimatet. Damit erhält Liestal eine zentrale Anlaufstelle für sämtliche Fragen und Anliegen rund um die Familie. Neben der Fachstelle Familie der Stadt Liestal werden mit zusätzlichen Anbietern Leistungsvereinbarungen und Absprachen bezüglich ihres Angebots vor Ort abgeschlossen.

Die Betreuung im Frühbereich soll weiterhin durch die Zusammenarbeit mit Anbietern von Kindertagesstätten und weiteren Leistungserbringenden sichergestellt werden. Diese Zusammenarbeit und die Unterstützung der Erziehungsberechtigten sind in einem Reglement festgehalten.

Bereich Bildung, Abteilung Betreuung, Adriana Pachlatko, Salome Bauhofer

Stadtrat : Lukas Felix

Version vom 08. Februar 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung.....	1
2. Grundsatz	2
3. Ziel.....	2
4. Ausgangslage	3
4.1. Organisatorisch.....	3
4.2. Bestehendes Angebot und bestehende Vereinbarungen.....	3
5. Zukünftige Angebote	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6. Zukünftige Zusammenarbeit Stadt Liestal mit verschiedenen Organisationen.....	5
7. Zu erwartende Kosten und Organisation	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7.1. Information und Beratung.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7.2. Bildung und Förderung.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7.3. Beziehung und Begegnung	Fehler! Textmarke nicht definiert.

2. Grundsatz

Die frühe Förderung umfasst die Phase in der Entwicklung der Kinder von Geburt bis zum Eintritt in die Primarstufe. Die frühe Förderung hat zum Ziel Strukturen und Rahmenbedingungen zu schaffen, welche allen Kindern gerechtere Bildungschancen bietet.

Bezogen auf das verfügbare Einkommen liegt der Kanton Baselland an viertletzter Stelle aller Kantone in der Schweiz. Es besteht ein Potential drin die Erwerbsanreize für Familien zu erhöhen. Gemäss Familienbericht 2020 des Kantons Baselland haben sich die Kosten der Sozialhilfe für Familien in den Jahren 2010 bis 2020 verdoppelt während andere Leistungen zurückgegangen oder durch Kostensteigerungen neutralisiert wurden. Die frühe Förderung ist effiziente Armutsbekämpfung.

3. Ziel

Basierend auf dem Familienbericht 2020¹ und des Konzeptes Frühe Förderung 2020² des Kantons Baselland vernetzt die Stadt Liestal die verschiedenen Angebote der unterschiedlichen Anbieter. Dabei sollen die Angebote durch bessere Abstimmung gesteuert und optimiert werden. Mit Hilfe von geeigneten Instrumenten sollen die bestehenden Strukturen auf einander bezogen werden und die Angebote so aufeinander abgestimmt, dass der Nutzen für die Familien möglichst gross und die Förderwirkung auf Kinder aus benachteiligten Familien möglichst hoch ist. Zudem sollen die Angebotspreise dahingehend gesteuert werden, dass Familien mit geringem Einkommen nicht auf die Betreuung und Förderung verzichten müssen. Eine Verpflichtung zur frühen Förderung oder zur ausserfamiliären Betreuung ist zurzeit gesetzlich nicht vorgesehen. In speziellen Fällen soll aber auf eine gesetzliche Verpflichtung hingearbeitet werden (z.B. Sprachförderung).

¹ <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/fachbereich-familien/dokumente-fachbereich-familien/familienbericht-basel-landschaft-2020.pdf/@@download/file/Familienbericht%20Basel-Landschaft%202020.pdf> (17.05.2021)

² <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/amt-fur-gesundheit/gesundheitsforderung/fruehe-kindheit/fruehe-foerderung/konzept-fruehe-foerderung/downloads-fruehe-foerderung/konzept-fruehe-forderung-bl-klein.pdf/@@download/file/Konzept-Fr%C3%BChe-F%C3%B6rderung-BL-klein.pdf> (17.05.2021)

Die Angebote der Stadt Liestal verfolgen folgende grundlegenden Ziele:

- Attraktive Betreuungsangebote unterstützen die Integration beider Elternteile in den Arbeitsmarkt und fördern die Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Chancengerechtigkeit in der Bildung durch Beratung und Unterstützung der Eltern in der Erziehung ihrer Kinder zur Entlastung der Volksschulen in den Spezialangeboten
- Bedarfsgerechte und niederschwellige Unterstützung von Kindern zur Erleichterung des Eintrittes in die Primarschule
- Bildung als nachhaltiger Schutz vor Armut

Die Stadt Liestal kooperiert zudem mit den kantonalen Stellen um kantonale Angebote vor Ort zu ermöglichen.

4. Ausgangslage

4.1. Organisatorisch

Auf den 1. Februar 2020 wechselte innerhalb der Stadtverwaltung Liestal die Fachstelle Familie vom Bereich Sicherheit und Soziales zum Bereich Bildung, Betreuung und Sport. Die Fachstelle Familie ist seitdem ein Teil der Abteilung Betreuung.

Bildung und Sport



Betreuung



Fachstelle Familie

Schulergänzende Betreuung

Die Abteilung Betreuung beschäftigt sich mit Anliegen und Bedürfnissen von in Liestal lebenden Familien mit Kindern und ist in zwei Teilbereiche gegliedert: Fachstelle Familie (Fokus Frühbereich Geburt bis Eintritt Primarschule) und Schulergänzende Betreuung (Fokus Kindergarten bis Ende Primarschule).

4.2. Bestehendes Angebot und bestehende Vereinbarungen (Stand Juni 2021)

Zur besseren Integration beider Elternteile in den Arbeitsmarkt und zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf richtet die Stadt Liestal Subventionen an in Liestal wohnhafte Erziehungsberechtigte aus. Zudem werden weitere Leistungserbringende unterstützt. Bei erfüllten Voraussetzungen leistet die Stadt Liestal Beiträge an die Betreuungskosten für nicht schulpflichtigen Kinder in einer Kindertagesstätte. Zur Zeit gibt es in Liestal 6 Kindertagesstätten. Dieselben Subventionen werden auch an Kinder in einer Tagesfamilie des Vereins Tagesfamilien Oberes Baselbiet getätigt.

In der Stadt Liestal besteht bereits ein bewährtes Angebot für Familien in Liestal und Fachstelle Familien bietet mit der Broschüre «Aufwachsen in Liestal» eine Übersicht über die verschiedenen Angebote an.

Die Stadt Liestal bietet im Frühbereich folgende eigene Dienstleistungen für Kinder an:

- Sprachlerngruppe für alle Kinder vor dem Primarschulentrtritt (1 Jahr vor Kindergarten)
- Kinderbetreuung mit Sprachförderung während den Deutschkursen für Migrantinnen und Migranten
- Veranstaltung Liestal für das Kind

Gleichzeitig hat die Stadt Liestal bestehende Leistungsvereinbarungen mit Organisationen, die Angebote für Kinder im Frühbereich anbieten:

- 6 Kindertagesstätten (ca. 20 subventionierten Kindern)
- Verein Tagesfamilien Oberes Baselbiet (ca. 20 subventionierte Kinder)
- Verein Mütter- und Väterberatung (im Familienzentrum, ca. 240 Beratungen pro Jahr)
- Rotes Kreuz: Frühförderprogramm schrittweise (Plätze für ca. 10 Kinder mit Eltern)
- Rotes Kreuz: Integrationsprogramm: mitten unter uns (ca. 16 Kinder in Gastfamilien)

Daneben gibt es diverse Angebote von anderen Organisationen in Liestal, welche sich an die Erziehungsberechtigten und Kindern der Region Liestal richten. Es handelt sich um Spielgruppen, eine Ludothek, Krabbelgruppen oder das FaZ.

5. Handlungsfelder und Massnahmen der Stadt Liestal

Die zukünftigen Angebote der frühen Förderung sollen konsequent an den Zielen unter Punkt 3. Es sollen die stadt eigenen Förderinstrumente fortgeführt und laufend optimiert werden.

5.1. Information und Sensibilisierung

Die Information und Sensibilisierung sollen in gleichen Rahmen weitergeführt werden. Dabei soll direkt nach der Geburt mit der Information an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten begonnen werden. Dabei wird auf die im Reglement vorgesehene Subvention von Kindern in Kindertagesstätten hingewiesen und das Angebot an Betreuungsplätzen aufgezeigt. Die weiteren Angebote der frühen Förderung sollen neben den Subventionen für Betreuungsplätze ebenfalls direkt nach Geburt bei den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bekannt gemacht werden.

5.2. Vernetzung und Koordination

Ein wesentlicher Bestandteil des Konzeptes ist die Vernetzung und die Koordination der Angebote in der frühen Förderung. Eine zentrale Anlaufstelle soll in Form der Fachstelle Familie der Stadt Liestal geschaffen werden. Mit der zentralen Anlaufstelle sollen in einem ersten Schritt die bestehenden Angebote vernetzt werden. Das Angebot wird mit Hilfe von bestehenden Leistungsvereinbarungen von privaten Trägern bereitgestellt. Die Angebote werden durch die Fachstelle Familie koordiniert und an der zentralen Anlaufstelle zusammengeführt. Eltern erhalten dadurch einen Ort um in Themen rund um die Familie beraten und unterstützt zu werden.

Mittelfristig werden in einem von der Stadt Liestal oder einem Leistungserbringenden betriebenen Familienzentrum die Angebote vernetzt und koordiniert. Damit kann auch die Information über die bestehenden Angebote sichergestellt werden. Dabei müssen mögliche Synergien mit z.B. dem Jugendzentrum beachtet werden. Es sind verschiedene Modelle denkbar, so kann die Stadt Liestal Räumlichkeiten an die einzelnen Betreiber der Angebote vermieten. Die Koordinationsfunktion über die Angebote wird durch die Fachstelle Familie übernommen.

Um die Angebote besser zu vernetzen und zu koordinieren, werden in regelmässigen Abständen Runde Tische organisiert. Dabei ist das Ziel die verschiedenen Anbieter von Angeboten im Frühbereich sich bekannt zu machen und dabei auch den aktiven Austausch mit der Fachstelle Familie und der Stadt zu ermöglichen.

5.3. Stadteigene Förderinstrumente und Subventionen

In einem ersten Schritt sollen die Subventionen der Familienergänzenden Betreuung in der Frühen Förderung und der Schulergänzenden Betreuung vereinheitlicht werden. Das Ziel ist es, dass die Kosten pro Betreuungstag bis zum Austritt aus der Primarschule einheitlich bleiben. Die Subventionen werden in die Richtung angepasst, dass die tiefen Einkommen entlastet werden und bei höheren Einkommen ein Anreiz zur Arbeitstätigkeit beider Elternteile geschaffen wird. Zudem werden beim Angebot der Sprachlerngruppe eine Möglichkeit zur Verpflichtung der Kinder für eine Teilnahme geprüft. Wir streben gemäss Massnahmen Steuerung Bildung und Sport eine gesetzliche Verpflichtung zur frühen Sprachförderung an. Parallel dazu soll die Stärkung der Sprachkenntnisse der Eltern konsequent gefördert und eingefordert werden.

5.4. Weitere Angebote mit Leistungsvereinbarungen

Die Stadt Liestal führt die bereits erfolgreich durchgeführten Angebote weiter. Dies umfasst folgende Angebote:

1. Verein Mütter- und Väterberatung:
2. Rotes Kreuz: Frühförderprogramm schrittweise
3. Rotes Kreuz: Integrationsprogramm: mitten unter uns

Die Leistungsvereinbarungen sollen beibehalten und bei Bedarf ergänzt werden. Dies kann quantitativer wie auch qualitativer Natur sein.

Regelmässig sollen auch «runde Tische» organisiert werden, wo Anbieter und Organisationen (Fokus Frühbereich) die Möglichkeit erhalten, die Plattform für die Mitgestaltung und Koordination der familienorientierten Angebote zu nutzen.

5.5. Qualität

Die Qualität der Angebote der frühen Förderung ist zentral für deren Erfolg und Akzeptanz. Die Stadt Liestal erarbeitet einen Qualitätsrahmen, der die anbietenden Institutionen unterstützt und ihnen gleichzeitig auch Orientierung für eine mögliche Leistungsvereinbarung mit der Stadt bietet.

6. Zukünftige Zusammenarbeit Stadt Liestal mit verschiedenen Organisationen

Die Stadt Liestal steuert die Angebote im Rahmen des Konzepts über das Abschliessen von Leistungsvereinbarungen mit Anbietenden von Dienstleistungen im Bereich der Förderung und Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschulzeit und pflegt gleichzeitig die eigenen schulnahen Angebote weiter.

Sie ermöglicht eine Kooperation mit kantonalen Stellen und Angeboten und stellt gegebenenfalls Raum zur Verfügung um entsprechende Angebote in Liestal realisieren zu können.

7. Fazit

Die Koordinations- und Vernetzungsaufgabe der Stadt Liestal wird durch die Fachstelle Familie der Stadt Liestal übernommen.

Bildung und Betreuung (Stephan Zürcher, Bereichsleiter)



Betreuung (Adriana Pachlatko, Abteilungsleitung FEB)



Fachstelle Familie (Salome Bauhofer, Koordination Frühe Förderung, FEB)

Zurzeit ist die Fachstelle Familie durch Frau Salome Bauhofer in einem 20% Pensum besetzt. Eine Aufstockung des Pensums ist in einem ersten Schritt nicht nötig, kann aber bei einem Angebotsausbau nötig werden. Mit den weiteren Akteuren werden wie bisher Leistungsvereinbarungen gemäss den Zielsetzungen in diesem Konzept abgeschlossen.

8. Ablaufplanung

